

Sportgericht des Verbandes



19. Mai 2023

Aktenzeichen: SGdV 05/2023

Urteil

im Verfahren

gegen den Verein A

– Beschuldigter –

wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV, hier: Einreichung eines Wechselantrags ohne Unterschrift des Spielers X

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 19. Mai 2023 durch

den Vorsitzenden	Andreas Spiegel
den Beisitzer	Werner Mirwald
die Beisitzerin	Heidi Philipp

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein A wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO zu einer Geldstrafe von 100 Euro verurteilt.**
- 2. Der Verein A trägt die Kosten des Verfahrens.**

A. Tatbestand

Ende April 2023 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen Wettspielordnung (WO) B 1.2 wegen Einreichung eines Wechsels ohne gültige Unterschrift des Spielers X an. Der Anzeige wurde der vorherige Schriftverkehr zwischen der Geschäftsstelle des BTTV mit dem Beschuldigten und dem Spieler X beigelegt. Darin gab der Spieler X an, dass er keinen Wechselantrag unterschrieben habe.

Am 3. Mai 2023 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte den Verstoß gegen die Wettspielordnung zu. Grund für die Eintragung des Wechsels war eine mündliche Zusage des Spielers X, dass er zum Beschuldigten wechseln wolle, wenn ein anderer Spieler den Verein verlasse. Einige Tage nach dem Gespräch sei der Wechselantrag vom Beschuldigten beim BTTV gestellt worden. Zur Unterschrift des Spielers sei es aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht sofort gekommen. Nachdem der andere Spieler von seinen Wechselabsichten Abstand genommen habe, habe der Spieler X gebeten, den Wechsel nicht zu vollziehen bzw. diesen wieder zurückzuziehen. Der Beschuldigte habe nicht absichtlich gegen die Wechselrichtlinien der Wettspielordnung verstoßen wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist auch begründet, weil sich der Beschuldigte durch das Stellen eines Wechselantrags für den Spieler X ohne dessen Unterschrift einer falschen Angabe im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Sachverhalt steht aufgrund der übereinstimmenden Schilderungen des Beschuldigten und des Spielers X fest. Der Beschuldigte hat den Verstoß im Rahmen seiner Stellungnahme zugegeben.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 RVStO sind erfüllt.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO dürfen bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung keine wissentlich unrichtigen Angaben gemacht werden.

Die Voraussetzungen für den Wechsel eines Spielers ergeben sich aus WO B 1.2 und 5.2. Gemäß WO B 1.2. ist u. a. eine Bestätigung des antragstellenden Vereins erforderlich, dass ihm eine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss. Die Einverständniserklärung bzw. Unterschrift des Spielers hat dabei nach dem Wortlaut der Regelung bereits bei der Antragstellung vorzuliegen.

Eine Unterschrift des Spielers X lag bei Beantragung des Wechsels durch den Beschuldigten nicht vor. Dies war dem Beschuldigten bei der Antragstellung auch bewusst. In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte dazu an, dass es aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht sofort zu einer Unterschrift gekommen sei. Mit der Einreichung des Wechselantrags hat der Beschuldigte somit wissentlich unrichtige Angaben bei einem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemacht, weil er dadurch fälschlicherweise bestätigte, dass eine Einverständniserklärung des wechselnden Spielers vorliegen würde.

An dieser Stelle ist seitens des Gerichts darauf hinzuweisen, dass Unterschriften von Spielern nach der Wettspielordnung bereits im Zeitpunkt des Wechsels vorliegen müssen. Das heißt auch bei einem Nachholen der Unterschrift nach Einreichung eines Wechselantrags handelt es sich um eine falsche Angabe im Wettspielbetrieb im Sinne von § 61 Abs. 3 RVStO, die zu einer Geldstrafe des antragstellenden Vereins führen kann.

3. Das Gericht hält eine Geldstrafe von 100 Euro für angemessen.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 300 Euro bestraft.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf vollständig eingeräumt hat und sich durch die Einreichung des Wechselantrags bislang keinerlei Vorteile verschafft hat. Das Gericht hält daher eine Geldstrafe von 100 Euro und damit eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens für angemessen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Werner Mirwald

Beisitzer

gez.

Heidi Philipp

Beisitzerin

(...)